

Einleitung.

Der Uebergang Preußens zur konstitutionellen Staatsform.

I. Vorgeschichte der preussischen Verfassungsurkunde.

1. Erste Anfänge konstitutioneller Staatsgedanken in Preußen.

Literatur: *MG* I 38 ff.; *Schwartz* 1 ff.; v. *Troitzsch*, *Deutsche Geschichte* I 287 ff.; 370 ff.; *G. v. Meier*, *Reform der Verfassungsorganisation unter Stein und Hardenberg* 139 ff.; *Derfelbe*, *Frankische Einflüsse auf die Staat- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrh.* 2360 ff., 442 ff.; *W. Lehmann*, *Freiherr vom Stein* 1401 ff., 265 ff., 207 ff.

Die drei typischen Entwicklungsstufen deutscher Staatsbildung: der patrimoniale Ständestaat, die absolute Monarchie, die konstitutionelle Monarchie begegnen auch in der Geschichte Preußens. Immerhin ist dies, soviel die erste der drei Stufen anlangt, nur mit einem Vorbehalt richtig. Nur dann nämlich, wenn man eine Epoche, die strenggenommen noch nicht Geschichte, sondern erst Vorgeschichte des preussischen Staates ist, die Zeit vor dem Großen Kurfürsten, welche den nachmaligen Einheits- und Großstaat noch in der unfertigen Gestalt eines nur durch die Gemeinsamkeit des Landesherren verbundenen Nebeneinanders selbständiger Territorien, also einer Personalunion, zeigt, schon als erste Periode der preussischen Staatsbildung ansieht. Denn nur in diesen einzelnen Territorien, innerhalb eines jeden von ihnen, bestand seit dem Mittelalter her eine „Landesverfassung“ herkömmlichen, gemeinbewussten Stils mit ihrem charakteristischen Dualismus und Antagonismus der beiden Hauptfaktoren: des Landesherren als Besizers und Regierers der durchaus patrimonial aufgefaßten Landeshoheitsrechte, und der Landstände, der korporativen Organisation der privilegierten Klassen des Landes gegenüber dem Landesherren. Es gab brandenburgische, pommerische, magdeburgische, sächsische — auch